

2/2017

Wildermieming, am 23.02.2017

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.02.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Sitzungsniederschrift vom 25.01.2017 wurde genehmigt.
Beschluss 7-4 (Enthaltungen)

2. Die Über- und Unterschreitungen im Haushaltsjahr 2016 wurden genehmigt.
Beschluss 11-0

3. Die Jahresrechnung 2016 wurde einstimmig genehmigt:

Einnahmen im ordentlichen Haushalt:	€ 1.941.463,63
Ausgaben im ordentlichen Haushalt:	€ 1.870.632,14
Einnahmen im außerordentlichen Haushalt:	€ 17.309,00
Ausgaben im außerordentlichen Haushalt:	€ 17.309,00
Jahresergebnis (Überschuss)	€ 70.831,49

Beschluss 10-0

Der Bürgermeister und die Finanzverwalterin wurden entlastet.

Beschluss 10-0

4.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 22.02.2017 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2017 mit EUR 11.705,16 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 EUR 25.341,94. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 450 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 56,32.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Beschluss 11-0

5. Für die zukünftige Siedlungserweiterung muss noch ein Teilwaldrecht abgelöst werden. Der betroffene Teilwaldberechtigte hat bisher alle Angebote abgelehnt. Der Gemeinderat hat sich über die weitere Vorgehensweise beraten.

Dieser Punkt wurde vertagt.

6. GR Fink hat den Gemeinderat über die Idee der Errichtung eines Holzaufarbeitungs- bzw. Lagerplatzes informiert. In der nächsten Gemeindezeitung wird eine Infoveranstaltung angekündigt. Wenn sich genügend Interessenten melden, wird sich der Gemeinderat erneut mit dem Thema befassen.

7. Dieser Punkt wurde einstimmig nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und vorgezogen:

Beschlussfassung des Bebauungsplans 368B009-17 und Änderung des ergänzenden Bebauungsplans 368E054a-17, Gst. 1886/254, Brenta/Baumgartner

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat beschlossen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes 368B009-17 und die Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes 368E054a-17, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Wildermieming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Beschluss 11-0

8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Gem. § 115 Abs. 2 i.V.m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister


Klaus Stocker

